

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Bau- und Planerleistungen

Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bau- und Planerleistungen («AEB») der Wyna Energie («Wyna Energie») bilden in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen einem Unternehmer und Wyna Energie.

1 Allgemeines

- 1.1 Diese AEB regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über Leistungen eines Unternehmers an Wyna Energie, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Diese AEB gelten nicht für die Beschaffung von Gas und Herkunftsnachweisen für Gas. Ebenfalls ausgeschlossen aus dem Geltungsbereich der vorliegenden AEB sind Dienstleistungen und Warenkauf.
- 1.2 Gegenüber Wyna Energie gilt als Unternehmer, wer Wyna Energie eine Offerte einreicht («Unternehmer»). Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Unternehmer, die AEB gelesen und akzeptiert zu haben.
- 1.3 Bedingungen eines Unternehmers, welche diesen AEB entgegenstehen oder davon abweichen, gelten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung von Wyna Energie als nicht akzeptiert, auch wenn die entsprechenden Bedingungen des Unternehmers zu einem späteren Zeitpunkt als Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und Wyna Energie eingeführt worden sind. Die Erbringung des betreffenden Nachweises obliegt dem Unternehmer.
- 1.4 E-Mails erfüllen das Schrifterfordernis.
- 1.5 Der Unternehmer und Wyna Energie werden je einzeln auch «Vertragspartei» oder gemeinsam «Vertragsparteien» genannt.
- 1.6 Ergänzend findet die SIA-Norm 118 (Ausgabe 01.01.2013) Anwendung, soweit die vorliegenden AEB keine anderslautenden Bestimmungen enthalten. Die vorliegenden AEB können von Wyna Energie in den Offertanfragen, Ausschreibungsunterlagen oder Verträgen geändert oder ergänzt werden.

2 Offerte und Bestellung

- 2.1 Der Unternehmer erstellt die Offerte gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung von Wyna Energie.
- 2.2 Mit Einreichung der Offerte bestätigt der Unternehmer, dass ihm sämtliche relevanten Tatsachen und Verhältnisse für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Arbeiten (inkl. Zubehör) bzw. Leistungserbringung bekannt sind.

- 2.3 Die Offerte für die Bau- und Planerleistungen («Leistungserbringung» oder «Vertragsleistung») ist nach bewährten Konzeptionsgrundsätzen:
 - unter Berücksichtigung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik;
 - unter Verwendung von bestgeeignetem Material; und
 - unter umfassender Einhaltung der massgebenden anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Bestimmungen des SIA auszuführen.
- 2.4 Die Offerte (inkl. einer allfälligen Demonstration oder eines Musters) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist. Die Offerte ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Bindefrist von 90 Kalendertagen ab Eingang der Offerte.
- 2.5 Nur schriftliche Bestellungen von Wyna Energie sind gültig. Leistungserbringungen, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden, werden von Wyna Energie nicht anerkannt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung.

3 Preis

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise als Festpreise und haben Gültigkeit bis zur vollständigen Leistungserbringung bzw. Abnahme.
- 3.2 Bei Bestellungen ohne Preisangabe oder mit Richtpreis behält sich Wyna Energie die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestellbestätigung bzw. der Rechnung vor.
- 3.3 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Leistungserbringung entstehen, gehen zu Lasten Unternehmers.

4 Bestellbestätigung

- 4.1 Wyna Energie ist innert drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung eine rechtsgültig unterschriebene Bestellbestätigung zuzustellen. Deren Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 4.2 Von der Zustellung der Bestellbestätigung kann abgesehen werden, wenn:
 - a) der Bestellbetrag nicht grösser als 50 Franken ist;
 - b) die Vertragsleistung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestelldatum bei Wyna Energie eintrifft.
- 4.3 Die Bestellbestätigung enthält, soweit bekannt, die Wyna Energie Bestell-Nr. und/oder die Wyna Energie

Projekt-Nr., den Preis je Position, den bestätigten Liefertermin/Montage-Endtermin («Liefertermin») sowie den bestätigten Erfüllungs-/Bestimmungsort («Erfüllungsort»).

- 4.4 Abweichungen von der Bestellung hebt der Unternehmer auf der Bestellbestätigung hervor und wartet eine schriftliche Rückbestätigung von Wyna Energie ab.
- 4.5 Unterlässt der Unternehmer innerhalb der Frist eine Bestellbestätigung, kann Wyna Energie ihre Bestellung durch einseitige schriftliche Erklärung zurückziehen und entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

5 Termine

- 5.1 Die von Wyna Energie festgelegten Lieferzeiten sind Fixtermine und gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert drei Arbeitstagen beanstandet werden. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens.
- 5.2 Muss der Unternehmer annehmen, dass die Vertragsleistung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er dies Wyna Energie unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Vertragsleistungsverzögerung, mitzuteilen. Die Möglichkeit, den Unternehmer trotz dieser Mitteilung in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 5.3 Bei Terminüberschreitungen hat Wyna Energie das Recht auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sind Verzugsstrafen vereinbart, kann Wyna Energie diese, ohne Nachweis des erlittenen Schadens, vom Rechnungsbetrag abziehen.

6 Vorlagen und Betriebsmittel

- 6.1 Alle von Wyna Energie zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fabrikations-, Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstigen Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle etc.) bleiben im Eigentum von Wyna Energie.
- 6.2 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Wyna Energie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Vertragsleistung an Wyna Energie und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind Wyna Energie auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Vertragsleistung unversehr zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Unternehmer bis auf

Widerruf zu verwahren oder auf erste Aufforderung zu vernichten und Wyna Energie die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

- 6.3 Der Unternehmer trifft sämtliche Massnahmen, um das Eigentum von Wyna Energie zu schützen. Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig umzugehen und diese in Absprache mit Wyna Energie gegen mögliche Schäden zu versichern.

7 Gefahrtragung, Versicherung, Haftung

- 7.1 Der Unternehmer trägt die volle Gefahr für die gesamte Leistungserbringung bis zur Abnahme.
- 7.2 Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerisiken sowie der Montagerisiken u. dgl. bis zur Abnahme erfolgt durch den Unternehmer.
- 7.3 Der Unternehmer haftet für alle Schäden die Wyna Energie durch die Leistungserbringung, den Unternehmer, dessen Personal oder Hilfspersonen und beigezogenen Dritten (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Dies umfasst auch Folgeschäden, Reflexschäden und mittelbare Schäden, die durch verspätete Leistungserbringung bei Wyna Energie oder Dritten entstehen.

8 Schriftstücke

- 8.1 Sämtliche Schriftstücke (Rechnungen, Lieferscheine, Briefe usw.) müssen die Bestellidentifikationen von Wyna Energie enthalten. Es sind dies namentlich: Bestellnummer, Referenz (Projektname, wenn vorhanden), Bestelldatum, Name der Kontaktperson von Wyna Energie, Artikel-Nr. von Wyna Energie und des Unternehmers sowie Artikelbeschreibung mit Liefermenge. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Ist der Lieferort nicht der Geschäftssitz von Wyna Energie, ist er im Lieferschein anzugeben. Bei Baustellenlieferung ist ein Doppel der Versandpapiere zusätzlich dem Geschäftssitz von Wyna Energie zuzustellen.
- 8.2 Die Rechnung ist im Doppel mit separater Post an den Geschäftssitz von Wyna Energie zu senden. Auf der Rechnung sind alle notwendigen Angaben betreffend Mehrwertsteuer anzugeben. Der Mehrwertsteuerbetrag ist offen auszuweisen.

9 Verspätete Vertragsleistungen

- 9.1 Erkennt der Unternehmer, dass ein bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, teilt er dies Wyna Energie unverzüglich und unter Angabe der Gründe und dem neuen Liefertermin schriftlich mit.

Ansprüche von Wyna Energie wegen Verzögerungen der Vertragsleistung bleiben davon unberührt.

9.2 Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt hat der Unternehmer einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung (in der Regel die Dauer der Verzögerung) der vereinbarten Liefertermine. Wyna Energie entscheidet über die Dauer der Verlängerung. Jede Vertragspartei hat die Kosten, welche ihr im Falle höherer Gewalt entstehen, selbst zu tragen. Die Beweislast des Vorliegens höherer Gewalt trägt der Unternehmer, wenn er oder seine Hilfspersonen sich darauf berufen.

9.3 Wird der vereinbarte bzw. verlängerte Liefertermin am Erfüllungsort vom Unternehmer nicht eingehalten, kann Wyna Energie eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe wird von der zu leistenden Zahlung bzw. letzten Zahlungsrate abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).

9.4 Wyna Energie kann dem Unternehmer eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (unter Vorbehalt von Art. 108 und 366 OR). Wird auch bis zum Ablaufe der Nachfrist nicht erfüllt, kann Wyna Energie:

- auf die nachträgliche Vertragsleistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen; oder
- vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens verlangen. Daneben besteht kumulativ der Anspruch von Wyna Energie auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 9.3.

10 Vergütung und Rechnungsstellung

10.1 Der Unternehmer erbringt die Vertragsleistungen zu den vereinbarten Festpreisen in Schweizer Franken («Vergütung»). Die Vergütung gilt für die vertraglich festgelegte, beendigte und abgenommene Vertragsleistung. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere sämtliche personellen und materiellen Aufwendungen, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie sämtliche anwendbaren öffentlichen Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer).

10.2 Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Pflichtangaben zur Vollständigkeit folgende Angaben enthalten (soweit bekannt):

- Wyna Energie Bestellnummer und/oder Wyna Energie Projektnummer;
- Bestelldatum;
- Name der Kontaktperson von Wyna Energie;
- Referenz (evtl. Projektname);
- Artikelnummer;
- Artikelhinweis/-bezeichnung;
- Menge;
- Wyna Energie Kontaktperson gemäss Bestellung (inkl. E-Mail-Adresse).

10.3 Rechnungen sind schriftlich als PDF-Datei an finanzen@eniwa.ch zu senden. Wyna Energie kann unvollständige Rechnungen, ohne in Zahlungsverzug zu geraten, an den Unternehmer zurücksenden. Die Zahlungsfrist beginnt ab Erhalt der korrekten Rechnung bei Wyna Energie zu laufen.

10.4 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgen Zahlungen 30 Kalendertage netto nach Eingang der vollständigen Rechnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von Wyna Energie. Der Unternehmer gewährt Wyna Energie auf Zahlungen innert 14 Arbeitstagen ab Rechnungserhalt einen Skonto von 2%. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen.

10.5 Für Teilvertragsleistungen stellt der Unternehmer die Teilzahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan anteilmässig in Rechnung. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung nach vollumfänglicher Erbringung der gesamten Vertragsleistung (einschliesslich Nebenpflichten) durch den Unternehmer.

10.6 Auf Anzahlungen hat der Unternehmer auf Verlangen von Wyna Energie eine angemessene, bis zum Liefertermin befristete und für Wyna Energie kostenlose, einredefreie Bankgarantie als Sicherheit zu leisten.

10.7 Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen mit den Angaben gemäss Ziffer 10.2.

10.8 Wyna Energie behält sich vor, verfallene Rechnungen von Gegenleistungen mit den Unternehmerrechnungen zu verrechnen.

11 Mängelrügen und Gewährleistung

11.1 Prüfung und Mängelrügen

Nach der Leistungserbringung wird Wyna Energie diese prüfen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck möglich

und üblich ist. Mängel, die sich erst nach Prüfung herausstellen, kann Wyna Energie noch nach ihrer Entdeckung geltend machen.

11.2 Gewährleistung des Unternehmers

Der Unternehmer gewährleistet in Bezug auf die Leistungserbringung:

- die einwandfreie Konstruktion, Ausführung und volle Betriebstüchtigkeit;
- die zugesicherten Eigenschaften;
- die Erfüllung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Vorschriften; und
- das Fehlen technischer, körperlicher oder rechtlicher Mängel, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

11.3 Mängelbehebung und Rechte von Wyna Energie

Liegt ein Mangel vor, hat Wyna Energie die Wahl, ob sie:

- die Nachbesserung innert einer von Wyna Energie festzulegenden Frist auf Kosten des Unternehmers verlangt; oder
- die mangelfreie Leistungserbringung auf Kosten des Unternehmers verlangt; oder
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung geltend macht; oder
- vom Vertrag zurücktritt und Schadenersatz fordert. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung von einzelnen Vertragspunkten.

Auf Verlangen von Wyna Energie wird der Unternehmer während der Garantiezeit alle Teile der Leistungserbringung, die den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten in Stand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen.

11.4 Garantiefrist

Die Garantiefrist beträgt, mit Ausnahme der anders schriftlich vereinbarten Garantie, mindestens 2 Jahre vom Tage der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme an gerechnet, soweit das Gesetz oder die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der SIA Nr. 118 nicht eine längere Garantiefrist vorsehen.

11.5 Verlängerung der Garantiefrist bei Nachbesserung

Müssen während der Garantiefrist Mängel behoben, Teile ersetzt, Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, beginnt die Garantiefrist für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Abnahme neu zu laufen. Die Garantiefrist dauert jedoch längstens fünf Jahre ab erstmaliger Abnahme.

Die Leistung von Zahlungen und allfällige Abnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Bei Ausschuss behält sich Wyna Energie vor, auf Ersatz zu verzichten.

11.6 Rücktritt bei erheblichen Mängeln

Leidet die Leistungserbringung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für Wyna Energie unbrauchbar ist oder ihr die Abnahme nicht zugemutet werden kann, darf Wyna Energie:

- diese verweigern;
- entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten; und
- das negative Vertragsinteresse fordern.

12 Ausführung des Werks

12.1 Das Werk ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen. Besteht ein Werkvertrag mit Werkbeschreibung bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen dieser AEB. Allfällige Mehrkosten ohne vorgängige schriftliche Vereinbarung fallen zu Lasten des Unternehmers.

12.2 Bei Arbeiten für Wyna Energie gelten, zusätzlich zu den vorliegenden AEB, deren betriebliche Vorschriften, Sicherheitsweisungen und Zutrittsrichtlinien. Bei deren Nichtbeachtung bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (z.B. ESTI-, SEV-, EKAS oder SUVA-Vorschriften) haften der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für daraus Wyna Energie oder Dritten entstandene Schäden.

12.3 Der Unternehmer unterbreitet Wyna Energie rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch Wyna Energie entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische und massliche Richtigkeit und Durchführbarkeit.

12.4 Der Unternehmer besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.

12.5 Planerleistungen und deren Ansätze müssen schriftlich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Wenn nicht anders vereinbart, gelten für Regiearbeiten die Vertragskonditionen. Regiearbeiten sind aufgrund der von Wyna Energie visierten Stundenrapporte abzurechnen. Sie sind der Bauleitung innerhalb von 5 Arbeitstagen zur Kontrolle vorzuweisen.

13 Abnahme des Werks, Haftung für Mängel, Garantiefrist (Rügefrist)

Massgebend sind die Artikel 157 – 180 der SIA-Norm 118 mit folgenden Präzisierungen:

Der Unternehmer garantiert, dass das Werk dem Stand der Technik und Sicherheit bzw. allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes sowie insbesondere den SUVA-Unfallvorschriften entspricht. Auf Verlangen ist Wyna Energie unentgeltlich eine Konformitätserklärung auszustellen. Während der Garantiezeit wird der Unternehmer alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den werkvertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instandsetzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer geeigneter Konstruktion. Während der Garantiezeit werden dem Unternehmer keine individuellen Entschädigungen für Ersatzmaterial sowie Arbeits- und Wegzeiten (Verpflegung, Hotel-, Reisekosten usw.) entrichtet. Sämtliche Kosten für die Schadensbehebung gehen zu Lasten des Unternehmers. Indirekte Vorteile, die sich für Wyna Energie aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden Wyna Energie nicht verrechnet bzw. nicht in Rechnung gestellt.

13.1 Die Artikel 157 bis 180 der Norm SIA 118 werden im Übrigen wie folgt geändert:

Art. 179 Abs. 2: Der Unternehmer haftet für verdeckte Mängel, sofern diese vom Bauherrn bzw. Wyna Energie innerhalb einer Zeitspanne gerügt worden sind, die nach seinem üblichen Geschäftsgang zumutbar ist. Der Bauherr bzw. Wyna Energie setzt dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel an.

Die Artikel 169 bis 171 sind anzuwenden.

Art. 179: Die Absätze 3 bis 5 werden ersatzlos gestrichen. Es gelten die allgemeinen Bedingungen des Obligationenrechts zum Werkvertrag.

Für Planerleistungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, die allgemeinen Bedingungen des Obligationenrechts zum einfachen Auftrag.

13.2 Der Unternehmer haftet für den von ihm oder von einem von ihm einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder er noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft.

13.3 Der Unternehmer haftet auch für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Vermögensschäden, Stromausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung,

Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangenem Gewinn.

13.4 Der Unternehmer haftet bei grober Fahrlässigkeit und bei Personenschäden gemäss schweizerischem Recht unbeschränkt.

14 Haftung für Schäden

Der Unternehmer haftet für sämtliche Schäden, die Wyna Energie oder Dritten durch die Leistungserbringung, den Unternehmer oder dessen Hilfspersonen verursacht werden.

15 Mitarbeitende des Unternehmers

15.1 In Zusammenhang mit der Erbringung sämtlicher Vertragsleistungen ist der Unternehmer verpflichtet, alle massgebenden arbeits-, arbeitsschutz-, sozialversicherungs- und (quellen)steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeitenden einzuhalten, inklusive des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frau und Mann. Der Unternehmer beachtet stets sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträge.

15.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, Wyna Energie auf erste Aufforderung die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach dieser Ziffer 15 durch Unterlagen und Dokumente zu belegen.

15.3 Legt der Unternehmer die Belege nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch Wyna Energie vor und/oder verletzt der Unternehmer Pflichten aus dieser Ziffer 15, kann Wyna Energie eine Konventionalstrafe verlangen. Wyna Energie ist zudem befugt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10% der gesamten Vergütung. Der Anspruch von Wyna Energie auf weitergehenden Schadenersatz bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Unternehmer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten.

15.4 Der Unternehmer hält sich an anerkannte Governance Standards, welche die Rechtskonformität bzw. Fairness seines Geschäftsgebarens sicherstellen. Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und jenen von Wyna Energie. Mögliche Interessenkonflikte sind Wyna Energie unverzüglich zu melden.

16 Weitervergabe an Dritte

- 16.1 Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subunternehmer, Zulieferanten, Hilfspersonen etc.) bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung von Wyna Energie.
- 16.2 Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Unternehmer gegenüber Wyna Energie vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsgemässe Erbringung der gesamten Vertragsleistungen und die Einhaltung dieser AEB.
- 16.3 Der Unternehmer haftet gegenüber Wyna Energie für die zur Vertragserfüllung herangezogenen Dritte wie für eigenes Verhalten. Ferner gewährleistet der Unternehmer, dass Dritte einer Datenschutz- und Geheimhaltungspflicht im mindestens demselben Umfang wie der Unternehmer selbst unterstehen. Der Beizug Dritter zeitigt für Wyna Energie keine Kostenfolge.

17 Arbeitssicherheit

- 17.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch jene der Arbeitssicherheit und Umwelt jederzeit einzuhalten. Das bedeutet insbesondere:
- Einsatz von ausgebildetem und instruiertem Personal;
 - konforme Arbeitsmittel;
 - frühzeitige Planung (inkl. Sicherheitskonzept mit Massnahmen), Information, Absprache, Kontrolle der Arbeiten.
- 17.2 Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten oder stellt Wyna Energie bei einer Überprüfung Mängel fest, verpflichtet sich der Unternehmer den sicheren Zustand unverzüglich herzustellen. Daraus entstehende zusätzliche Kosten und Schäden, welche aufgrund nicht korrekter oder gesetzeskonformer Ausführung der Arbeiten oder Sicherstellung der Arbeitssicherheit entstehen, können dem Unternehmer von Wyna Energie in Rechnung gestellt werden.

18 Menschenrechte, Kinderarbeit, Konfliktmineralien

- 18.1 Durch das Zustandekommen des Vertrages, sichert der Unternehmer Wyna Energie zu, dass seine Vertragsleistungen, Werke, Waren und Komponenten bei der Herstellung, Produktion oder Erbringung in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte unbedenklich sind, keine Konfliktmineralien eingesetzt und keine Kinderarbeit geleistet wurden.
- 18.2 Falls sich die vom Unternehmer erstellten Werke, gelieferten Waren, Komponenten oder erbrachten Dienstleistungen oder deren Lieferkette als beden-

lich einstufen liessen oder ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, Verwendung von Konfliktmineralien oder Verletzung der Menschenrechte besteht, haftet der Unternehmer gegenüber Wyna Energie für jeglichen daraus entstehenden Schaden inklusive Folgeschäden, Reflexschäden und entgangenen Gewinn.

- 18.3 Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von Wyna Energie entsprechende Informationen, Zertifikate, Belege u. dgl. kostenlos zu liefern bzw. auszuhandigen.

19 CO₂-Bilanzierung

Der Unternehmer informiert Wyna Energie über die CO₂-Emissionen für die erbrachte Leistungserbringung. Diese CO₂-Bilanz soll transparent aufzeigen, welche Emissionen nach Green House Gas-Protokoll Scope 1, 2 und 3 enthalten sind. Der CO₂-Nachweis kann je Bestellung oder kumuliert je Quartal erfolgen und ist unaufgefordert Wyna Energie zuzustellen. Der Unternehmer strebt an, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren.

20 Datenschutz

- 20.1 Anwendbare Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
- 20.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrages und nur in dem Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 20.3 Der Unternehmer verpflichtet sich zur Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen, um Personendaten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 20.4 Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden sich in der Datenschutzerklärung von Wyna Energie, abrufbar unter www.wyna-energie.ch/de/datenschutz.

21 Geheimhaltung

- 21.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Tatsachen, Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht zu verwerten und Dritten weder mitzuteilen noch zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

- 21.2 Falls eine Vertragspartei Informationen aus diesem Vertrag Dritten aufgrund einer behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung zugänglich machen muss, hat sie die andere Vertragspartei darüber in Kenntnis zu setzen.
- 21.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Wyna Energie, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort des Unternehmers, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung.
- 21.4 Ohne schriftliche Einwilligung von Wyna Energie darf der Unternehmer die Zusammenarbeit mit Wyna Energie nicht zur Werbung nutzen und Wyna Energie nicht als Referenz angeben.
- 21.5 Verletzen die Vertragsparteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 20, schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, gesamthaft höchstens CHF 100 000.–. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Vertragsparteien nicht von der Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten.

22 Urheberrechte, Schutzrechte

- 22.1 Das Urheberrecht und Know-how an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Unternehmer vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt bei Wyna Energie. Der Unternehmer wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung von Wyna Energie benutzen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wyna Energie ist der Unternehmer nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Unternehmer direkt beauftragt sind.
- 22.2 Der Unternehmer gewährleistet Wyna Energie, dass er mit seiner Leistungserbringung bzw. Vertragsleistung keine Schutzrechte (insb. Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.
- 22.3 Der Unternehmer räumt Wyna Energie ab dem Vertragsabschluss, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche nicht exklusiven und nicht übertragbaren, zeitlich und örtlich unbegrenzten Rechte ein, die für die Inbetriebsetzungsmassnahmen, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Nutzung, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung der Leistungserbringungen notwendig sind, insbesondere Eigentums-, Verwendungs-, Nutzungs-, Lizenz- und Änderungsrechte.
- 22.4 Der Unternehmer haftet gegenüber Wyna Energie für alle Verletzungen von Schutzrechten Dritter aus der Leistungserbringung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für Wyna Energie zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen umfassend schadlos zu halten.
- 22.5 Wyna Energie behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Schutzrechte vor, insbesondere an den von ihr in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen.

23 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- 23.1 Der Unternehmer darf Forderungen gegenüber Wyna Energie ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Wyna Energie weder abtreten, übertragen, belasten, verrechnen noch verpfänden.
- 23.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den vorliegenden AEB, sind
- die im Vertrag; und
 - die in diesen AEB enthaltenen Regelungen massgebend.
- 23.3 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich die AEB als lückenhaft erweisen.
- 23.4 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung.

24 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 24.1 Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.
- 24.2 Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist der Bestimmungsort.
- 24.3 Erfüllungsort für die Zahlung ist Reinach AG (Schweiz).
- 24.4 Gerichtsstand ist Aarau (Schweiz). Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.